

Die Planunterlage (Stand:11.2001) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 19.12.2001als Bürgerversammlung stattgefunden.	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 09.04.2002 am 07.05.2002 beschlossen.	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 17.09.2002 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.	Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragenen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.
Hamm, 08.01.2002 gez. Seydich Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Hamm, 08.01.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 08.01.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.10.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.10.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.04.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf:	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 05.07.1995 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.11.2001	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlssen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 09.04.2002 gemäß § 3 (2) BauGB nach folgender Bekanntmachung am 24.05.2002 in der Zeit vom 04.06.2002 bis einschließlich 04.07.2002 öffentlich ausgelegen.	Das Genehmigungsverfahren gemäß § 10(2) BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.	Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermans Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 08.01.2002 gez. Möller Stadtbaurat	gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 08.01.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.10.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.10.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor	Hamm, 28.04.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. gez. Haggeney Ltd. Städt. Baudirektor

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen	S9(1)5BauGB S9(1)9BauGB
 Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
 Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
Verkehrsfäche	S9(1)11BauGB
 Straßenverkehrsfläche	S9(1)11BauGB
 Straßenbegrenzungslinie (die Straßenbegrenzungslinie enthält, wenn sie mit Boulinie oder Baugrenze zusammenfällt)	
 Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)11BauGB
Öffentliche Parkfläche	
Fußgängerbereich	
 Mit Geh-(G) und Fahrrahmen (F) zu bebelastende Flächen (Eingetragene siehe Einschrieb) zusammen: a) der Stadt, Hamm b) der Allgemeinheit c) der Angler d) der Stadtwärde	S9(1)21BauGB
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfäche	S9(1)4und11BauGB
 Einfahrt/Ausfahrt	
 Einfahrtsbereich	

Bezeichnung gemäß		S172(1)BauBG
	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)	
Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauBG		
örtliche Bauvorschriften		S86(1)BauONW
FD	Flachdach	
SD	Satteldach	
WD	Walmdach	
MD	Mansarddach	
PD	Pultdach	
TD	Tonnendach	
		
		
weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform		
Regelungen nach		S6(4)DSchG
	Umgrenzung eines Denkmalsbereiches	
Nachrichtliche Übernahme gemäß §9(6)BauBG		
	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	
	Umgrenzung des Sanierungsgebietes	S142(3)BauBG

Wärmen ausgetauscht werden; es darf nicht erforderlich werden, daß zur Hitzegenwartung von Kellergeschossen Dränagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwasserentsorgung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen

Stadt Hamm	
Gemarkung	Hamm
Flur	8,9,10
Maßstab	1:1000

Bebauungsplan Nr.07.080

– Heimshof –
